

Satzung

LAG AktivRegion Holsteins Herz e. V. **Segeberg - Stormarn**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Gebiet

1. Der Verein trägt den Namen **LAG AktivRegion** Holsteins Herz e. V. Region Segeberg-Stormarn.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. 882-SE eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, der die Durchführung des Regionsmanagements obliegt.
6. **Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. erstreckt sich anteilig über die Kreise Segeberg und Stormarn. Zugehörig sind die Städte Bad Segeberg, Wahlstedt, Bad Oldesloe und Reinfeld sowie die Ämter Leezen, Trave-Land, Bornhöved, Bad Oldesloe-Land und Nordstormarn. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in dem genannten Bereich mit aufgenommen werden. Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.**

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch Konzepte und Projekte zu verbessern und weiter zu entwickeln, dies nachhaltig im Sinne der Agenda 21. Weiterhin wird die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität unterstützt und nach außen getragen.

2. Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 2 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und –strategie verantwortlich.
3. Der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i.S. von Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
4. Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i.V.m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
5. Der LAG AktivRegion Holsteins Herz e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
6. Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.
7. Der Verein Holsteins Herz e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Vereinsmitglieder

1. Die Vereinsmitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, juristische und natürliche Personen sein.
2. Die Vereinsmitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich in der Region gemäß § 1, Nr. 6 haben.
3. Gebietskörperschaften, Verbände, juristische und natürliche Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen können.
4. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Er informiert die Mitglieder mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Mitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.

6. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand. **Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.**
7. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 4

Vereinsbeitrag und Verwendung

1. Die Mittel werden für den unter § 2 genannten Vereinszweck eingesetzt.
2. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Jahresbeitrag ist fällig am 31. März eines Jahres – bei Eintritt nach diesem Datum innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt, für das laufende Kalenderjahr. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet, ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur Zahlung. Dasselbe gilt für die Rechte als Vorstandsmitglied.
4. **Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.**

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung §§ 6, 7,
2. der Vorstand §§ 8, 9, 10,

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen; die für die Sitzung notwendigen Unterlagen werden zeitgleich ins Internet gestellt. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Schlüssels gem. § 8 Abs. 1 a-g (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen),
 - b) Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden sowie einer/s 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einer/s 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden,
 - d) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit 3 /4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für 1 Jahr),
 - f) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters.
 - g) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

§ 7

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins Holsteins Herz e.V., Region Segeberg Stormarn geleitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei

Beschlussunfähigkeit, die durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder die/den 1. oder 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n festzustellen ist, kann die Mitgliederversammlung sofort neu einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften (Entwürfe) sind im Internet zur Verfügung zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung nachfolgenden Verteilerschlüssels auf die Dauer 1 Jahres gewählt. Er muss aus mindestens 50 % Personen aus dem privaten Bereich zusammengesetzt werden:
 - a) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreises Stormarn, Diese werden von den Kreisen
 - b) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreises Segeberg, Segeberg und Stormarn benannt.
 - c) mind. drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der beteiligten Amtsverwaltungen, der an dem Verein beteiligten Städte und Gemeinden,
 - d) mind. 50 % Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Verbänden, Kirchen etc
 - e) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Beirates und ihr / sein Stellvertreter/in mit beratender Stimme
 - f) ein Vertreter/in der Verwaltungsstelle (Projektbewilligungsstelle)
 - g) weiterhin können je eine Vertreterin / ein Vertreter der in beiden Kreistagen vertretenen Fraktionen je eine Stimme erhalten
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand für die Dauer eines Jahres eine/n 1. Vorsitzende/n sowie eine/n 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzende/n.
3. Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) laufende Steuerung und Überwachung des in § 2 genannten Vereinszweckes
 - b) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Koordinierung der Projektträger und der Projektleiter,
 - d) Vorschläge zur Auftragsvergabe von Verträgen.
 - e) entscheidet über die vom Beirat empfohlenen Projekte
 - f) entscheidet über die Verteilung der Fördermittel

§ 9

Arbeitsweise des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
2. Die/der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn übermittelt. Den übrigen Vereinsmitgliedern wird die Einladung im Internet bekannt gegeben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzung des Vorstandes leitet die/der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die übrigen Vereinsmitglieder haben Rederecht.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogenen Projektleiter/innen und Mitglieder der Projekte sowie weitere Fachleute beigezogen werden.
5. Der Geschäftsführer des Vereines ist als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen beteiligt.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist für alle Vereinsmitglieder im Internet zu veröffentlichen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der § 6 (2) dieser Vereinssatzung gilt hier ebenso.

§ 10

Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird von der/dem 1. Vorsitzenden sowie der/dem 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Die Vorsitzenden führen die Geschäfte des Vereins, hierzu bestellen sie eine/n Geschäftsführer/in, näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Verein Holsteins Herz entrichtet für den Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung, dass der / die Amtsinhaber/in von seinem/r Arbeitgeber/in für die Ausübung der Funktion nicht berufen worden ist. Die Finanzierung erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. **Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.**
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilig gemäß der eingesetzten finanziellen und materiellen Mittel **mit Ausnahme der Fördermittel** an die Kreise Segeberg und Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Abwicklung obliegt dem Kreis Segeberg.

§ 12 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Bad Segeberg.

§ 13 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bad Segeberg, den 04.07.2007

die/der Vorstandsvorsitzende

die/der 1. stv. Vorsitzende

die/der 2. stv. Vorsitzende